



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Lindenberg i. Allgäu

vom 01.06.2021

zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.2024 in Kraft ab 01.09.2024

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für den Besuch der Sing- und Musikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Ensemblefächer, Spielkreise) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Schüler bzw. die Schülerin an der Sing- und Musikschule ein Hauptfach belegt hat.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler bzw. die Schülerin.
- (2) Für die Gebührensschuld minderjähriger Schüler bzw. Schülerinnen haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Gebührensschuld haftet auch, wer den Schüler bzw. die Schülerin angemeldet hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren betragen pro Schuljahr:

	Jahresbetrag	Ermäßigt für Personen mit Hauptwohnsitz in Lindenberg	
		Erwachsene	Kinder, Jugendliche
Grundfachbereich			
Musikmäuse	429,00 €		237,00 €
Musikalische Früherziehung/ Instrumentenkarussell	600,00 €		333,00 €
Workshop Lebenshilfe	258,00 €	258,00 €	258,00 €
Singklassen	189,00 €	168,00 €	105,00 €

Instrumentalunterricht

Einzel 30 Min	1.620,00 €	1.404,00 €	876,00 €
Einzel 45 Min	2.292,00 €	1.980,00 €	1.236,00 €
2er-Gruppe 30 Min.	972,00 €	861,00 €	537,00 €
2er-Gruppe 45 Min.	1.248,00 €	1.110,00 €	693,00 €
3er-Gruppe 45 Min.	978,00 €	870,00 €	543,00 €
3er-Gruppe 60 Min.	1.248,00 €	1.110,00 €	693,00 €
4er-Gruppe 45 Min.	816,00 €	732,00 €	453,00 €
4er-Gruppe 60 Min	978,00 €	870,00 €	543,00 €
Bläserklasse	1.248,00 €		693,00 €

Ensemblefächer, Spielkreise 342,00 € 306,00 € 189,00 €

Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden sowie Studentinnen und Studenten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres, bei späterer Aufnahme mit dem Unterrichtsbeginn.
- (2) Die Gebühren nach § 3 sind Jahresgebühren. Sie werden in zwölf gleichen Raten wie folgt fällig: am 15.10. für den Monat September, am 31.10. für den Monat Oktober, jeweils am 15. des Monats für die Monate November bis August.
- (3) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr je angefangenen Monat.
- (4) Die Fälligkeit tritt frühestens mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

§ 5

Gebührenerhöhung, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Gebührenerhöhungen wegen unvermeidlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenschuldern getragen werden.
- (2) Nimmt eine Schüler bzw. eine Schülerin nicht am Unterricht teil, so hat er bzw. sie keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Erstattung der Gebühren. Bei Erkrankung des Schülers bzw. der Schülerin an mindestens drei zusammenhängenden Unterrichtseinheiten, wird die entsprechende Gebühr auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres erstattet.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtseinheiten gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres erstattet.
- (4) Ist ein Ausscheiden während des Schuljahres nicht aus wichtigem Grund gerechtfertigt oder wird das Unterrichtsverhältnis bei Verstößen gegen die Schulordnung durch die Sing- und Musikschule beendet, werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Lindenberg haben, wird bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen - gegebenenfalls nebeneinander - Gebührenermäßigung gewährt.

Die Gebührenermäßigung beträgt in

Stufe I	1/4	der vollen Gebühr
Stufe II	1/2	der vollen Gebühr
Stufe III	3/4	der vollen Gebühr
Stufe IV	9/10	der vollen Gebühr

- (2) Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

Beziehen von Regelleistungen nach Sozialgesetzbuch II oder XII wird auf schriftlichen Antrag und Vorlage des Bewilligungsbescheides für den Bewilligungszeitraum Gebührenermäßigung nach Stufe III gewährt.

- (3) Familienermäßigung wird ohne schriftlichen Antrag

für den/die zweite/n Schüler/in aus einer Familie nach Stufe I
für den/die dritte/n Schüler/in aus einer Familie nach Stufe II
für den/die vierte/n Schüler/in aus einer Familie nach Stufe III
für den/die fünfte/n und jede/n weitere/n Schüler/in aus einer Familie nach Stufe IV gewährt.

Die Bestimmung der Schüler-Rangfolge erfolgt nach absteigendem Lebensalter. Der Besuch von Singklassen / Ensemblefächern / Spielkreisen wird nicht zur Berechnung bei der Familienermäßigung herangezogen.

- (4) Mehrfachermäßigung wird ohne schriftlichen Antrag

für das zweite gebührenpflichtige Fach nach Stufe I
für das dritte gebührenpflichtige Fach nach Stufe II
für das vierte gebührenpflichtige Fach nach Stufe III
für das fünfte und jedes weitere Fach nach Stufe IV gewährt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.05.2020 außer Kraft.